

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Fördergrundsätze <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften 1.2 Zweck und Förderbereiche 1.3 Zuwendungsempfänger 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen 1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren 1.6 Verwendungsnachweisverfahren 1.7 Qualität und Evaluation 2. Ziele, Angebotsformen und Nutzer*innen der Familienförderung im Rahmen dieser Richtlinie <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Ziele der Familienförderung 2.2 Angebotsformen und inhaltliche Themen der Familienförderung 2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren 3. Förderbereiche <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Einzelne präventive Angebote <ol style="list-style-type: none"> 3.1.1 Einzelne präventive Angebote 3.1.2 Gegenstand und Ziel der Förderung 3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 3.2 Auf- und Ausbau von Familienzentren <ol style="list-style-type: none"> 3.2.1 Familienzentren 3.2.2 Gegenstand und Ziel der Förderung 3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 4. Geltungsdauer 	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Fördergrundsätze <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften 1.2 Ziel, Zweck und Förderbereich 1.3 Zuwendungsempfänger 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen 1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren 1.6 Verwendungsnachweisverfahren 1.7 Qualität, Evaluation und Förderkriterien 1.8 Art und Höhe der Zuwendung 1.9 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2. Mitteilungspflichten 3. Inkrafttreten 4. Geltungsdauer

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
1. Allgemeine Fördergrundsätze	1. Allgemeine Fördergrundsätze
1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften	1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften
<p>Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.</p> <p>(Werdenden) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sind nach § 16 SGB VIII ausreichende und bedarfsgerechte Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten.</p> <p>Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zur Hilfe.</p> <p>Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die VV „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)“.</p>	<p>Rechtliche Grundlage für die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe).</p> <p>Gemäß § 16 SGB VIII sollen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.</p> <p>Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten soll durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt werden. Die Angebote sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG) zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
1.2 Zuwendungszweck und Förderbereiche	1.2 Ziel, Zuwendungszweck und Förderbereich
<p>Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. des § 16 SGB VIII. Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote zur Familienförderung und der Auf- und Ausbau von Familienzentren, die ebenso präventive Angebote zur Familienförderung vorhalten, im Landkreis Teltow-Fläming gefördert.</p> <p>Der konkrete Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Punkt 3 dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen, - ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind, - ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind und - über die Volkshochschule angeboten werden. 	<p>Ziel der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ist die Vermittlung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen sowie die Stärkung der Erziehungs- und Selbsthilfekraft. Sie dient auch der Verbesserung der Erziehungsverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Richtlinie fördert der Landkreis Teltow-Fläming Familienzentren im Sinne des § 16 SGB VIII.</p> <p>Familienzentren sollen für Kinder, (werdenden) Eltern und Familien Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung bieten sowie eine Begegnungsstätte in ihrem Sozialraum sein.</p> <p>Sie sollen die unterschiedlichen Lebenswelten der Familien berücksichtigen und Bildungs- und Erfahrungsorte sein. Das Bildungs- und Beratungsangebot soll an den jeweiligen konkreten Bedürfnissen vor Ort ausgerichtet sein und deswegen unterschiedliche Angebote für spezifische Zielgruppen beinhalten.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.</p>
1.3 Zuwendungsempfänger	1.3 Zuwendungsempfänger
<p>Zuwendungsempfänger sind:</p> <p>a) Träger der freien Jugendhilfe, die nach den §§ 72a und 74 SGB VIII geeignet sind,</p> <p>b) Amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme / Mark,</p>	<p>Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:</p> <p>a) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>b) amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme / Mark.</p>

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
c) qualifizierte Einzelpersonen (nur für den Förderbereich Punkt 3.1 dieser Richtlinie), die in Anlehnung an die §§ 72a und 74 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.	
1.4 Zuwendungsvoraussetzungen	1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
<p>Zuwendungen können Empfängern gewährt werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sicherstellen, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind) und die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abschließen. – die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichern, – im Sinne der genannten Zielstellung sowie den entsprechenden Qualitätskriterien handeln, – den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen, – mitarbeiterorientiert arbeiten und dazu entsprechende Auskünfte dargelegt haben (z.B. Leitbild des Trägers, Betriebsvereinbarungen). – Dazu gehören ebenso eine regelmäßige angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers, die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten. 	<p>Zuwendungen können Empfängern gewährt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gewährleistet ist • das zu fördernde Familienzentrum im Landkreis Teltow-Fläming verortet ist • das zu fördernde Familienzentrum eine Kooperation mit der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (z. B. der Kreisvolkshochschule, einer Eltern- und Erziehungsberatungsstelle, den Frühen Hilfen) und den Netzwerken im Bereich der Jugendhilfe (z. B. Netzwerk Gesunde Kinder) eingeht • die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind (entsprechend Punkt 1.7 dieser Richtlinie) • die Gesamtfinanzierung des Familienzentrums gesichert ist • der Zuwendungsempfänger sich auch um Zuwendungen Dritter bemüht und dies auf Verlangen nachweist • eine Doppelfinanzierung/-förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming ausgeschlossen ist • kein extremistisches, verfassungsfeindliches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut in den Angeboten enthalten ist • die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII auch über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming sichergestellt ist (betrifft auch die

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
	<p>beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Ziel der Richtlinie sowie die entsprechenden Qualitätskriterien handlungsleitend sind • der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist • keine offenen Rückforderungen beim Landkreis Teltow-Fläming bestehen • regelmäßig Teilnahmebeiträge entsprechend der pauschalierten Kostenbeteiligung gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Finanzierung berücksichtigt sind.
1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren	1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren
<p>Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheide gewährt. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.</p> <p>Dem Antrag sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres (Anlage 4 dieser Richtlinie), – ein Konzept (zum präventiven Angebot: Anlage 2 dieser Richtlinie bzw. zur Gestaltung des Familienzentrums: Anlage 3 dieser Richtlinie) und – ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 5 dieser Richtlinie) beizufügen. <p>Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn (für einzelne präventive Maßnahmen und Angebote) bzw. bis spätestens 31.10. des Vorjahres (für die Förderung von Familienzentren) beim örtlichen Träger der öffentlichen</p>	<p>Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheide gewährt. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption des Familienzentrums (Anlage 2) • Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) • bei Vereinen eine gültige Satzung, Auszug aus Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung • Übersicht über die geplanten Aktivitäten in den geförderten Räumen bei Mietkostenzuschüssen. <p>Weitere Unterlagen können jederzeit durch das Jugendamt angefordert werden.</p> <p>Die Zuwendung ist schriftlich bis 30.04. für das Folgejahr zu beantragen.</p>

<p>RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015</p> <p>Jugendhilfe (nachfolgend als Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming bezeichnet) einzureichen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Zuwendungsbescheid wird durch das Jugendamt an den Antragsteller erteilt. Er enthält eine rechtsverbindliche Aussage über die Zuwendung bzw. Ablehnung des Antrages.</p>	<p>RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021</p> <p>Verfristete eingehende Anträge können bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung und nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.</p> <p>Das Jugendamt steht für die Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie beratend zur Verfügung.</p> <p>Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle für den Antrag erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegend, so ist dies im Antrag zu vermerken.</p> <p>Finale Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden und/oder unvollständig ausgefüllt sind, werden nicht bearbeitet bzw. zurückgewiesen.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.</p>
<p>Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 IV SGB VIII über die Bewilligung entschieden. Bei sonst gleichen Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.</p>	<p>Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 Abs. 4 SGB VIII über die Bewilligung entschieden und solchen der Vorzug gegeben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.</p>
<p>Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.</p>	<p>Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.</p>

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<p>Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 I LHO des Landes Brandenburg). Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zugelassen werden.</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO des Landes Brandenburg). Mit dem beantragten Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zugelassen werden.</p>
<p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.</p>	<p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.</p>
<p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.</p>	<p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den ANBest-P bzw. ANBest-G nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.</p>
<p>1.6 Verwendungsnachweisverfahren</p>	<p>1.6 Verwendungsnachweisverfahren</p>
<p>Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels der verbindlichen Formblätter (Anlage 8 dieser Richtlinie, werden mit dem Zuwendungsbescheid übersendet) ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels der verbindlichen Formblätter (Anlage 4 und 6) ordnungsgemäß spätestens bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.</p> <p>Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, die ANBest-P bzw. ANBest-G und die VV Honorare MBSJ.</p>

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die Verwaltungsvorschrift „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).	<p>Alle Belege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Des Weiteren ist der Nachweis zu erbringen, in welcher Form auf die Förderung des Landkreises Teltow-Fläming hingewiesen wurde (z.B. über Plakate, Internetseiten).</p> <p>Darüber hinaus sind dem Jugendamt ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskünfte über beanspruchte Mittel zu erteilen.</p>
1.7 Qualität und Evaluation	1.7 Qualität und Evaluation, Förderkriterien
<p>Die Arbeit innerhalb des präventiven Angebotes und des Familienzentrums sowie deren Wirkung werden mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die tätigen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf den neuesten Stand zu führen.</p> <p>Das Jugendamt führt halbjährlich im Förderbereich Familienzentrum bzw. im Förderbereich der präventiven Angebote nach Vereinbarung ein Fachgespräch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum Grad der Zielerreichung innerhalb des eingereichten Konzeptes, – zu spezifischen Herausforderungen und Ressourcen, – zu ggfs. neuen Tendenzen im jeweiligen Sozialraum bzw. auf Kreis- und Landesebene und zum Ausblick auf das nächste Jahr. <p>Der Verwendungsnachweis entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinie dient dem Landkreis Teltow-Fläming als Instrument des Controllings und der Qualitätsüberprüfung.</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger trägt dem Qualitätsanspruch grundsätzlich durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung, da der Erfolg von Leistungen der Jugendhilfe entscheidend von der Qualifikation der Fachkräfte abhängt.</p> <p>Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe (02/2005) „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) beschriebene Ausbildung verfügen und sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.</p> <p>Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder sozialarbeiterischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden. In beiden Fällen hat der Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die berufliche Qualifikation

<p>RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015</p>	<p>RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021</p>
<p>Der Zuwendungsempfänger trägt dem Qualitätsanspruch durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung (vgl. hierzu Punkt 1.4 dieser Richtlinie).</p> <p>Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Rahmen dieser Richtlinie lassen sich durch folgende fachlich-inhaltliche Voraussetzungen näher beschreiben. Die Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sind bedürfnis- und interessenorientiert, – sind ganzheitlich und systemisch ausgerichtet, – sehen Familie als Sozialisationsstation und –instanz, – berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien, – gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein, – nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe. <p>Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Qualitätsaspekte für die präventiven Angebote zur Familienförderung und zum Betreiben eines Familienzentrums zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 9 und 10 im Anhang). Diese Qualitätsaspekte sind in der präventiven Arbeit umzusetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich • Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger <p>Personen, die neben der persönlichen Eignung besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit, nicht aber eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, gelten nicht als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie.</p> <p>Bisher vom Landkreis Teltow-Fläming geförderte Fachkräfte in einem Familienzentrum haben im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie Bestandsschutz und können weiter gefördert werden.</p> <p>Die Arbeit innerhalb eines Familienzentrums sowie deren Wirkung werden mittels Berichtswesen dokumentiert. Dieses ist während des Berichtszeitraumes ständig zu aktualisieren.</p> <p>Die Qualität des geförderten Familienzentrums wird, mittels Prüfung des Verwendungsnachweises und im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und des Familienzentrums, festgestellt und dokumentiert. Dieser Verwendungsnachweis dient dem Landkreis Teltow-Fläming als Instrument des Controllings und der Evaluation sowie der Qualitätsprüfung.</p> <p>Die Qualität der zu fördernden Familienzentren soll durch folgende fachlich-inhaltliche Aspekte geprägt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind bedürfnis- und interessenorientiert. • Sie sind ganzheitlich, vorurteilsbewusst und systemisch ausgerichtet. • Sie sehen Familie als Sozialisationsinstanz.

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang (z. B. Öffnungszeiten) für die Zielgruppen ist bedarfsgerecht. • Sie sind niedrigschwellig und zielgruppenorientiert. • Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen und Bedarfe der Familien. • Sie gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein. • Sie nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe. • Sie nutzen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. • Sie sind effizient und wirtschaftlich ausgerichtet. • Sie nutzen zielgruppenorientiertes Ehrenamt. • Sie dienen der Netzwerkbildung und Kooperation. • Sie dienen der Wissens-/Fähigkeitenvermittlung. <p>Die zu fördernden Familienzentren sollen auch diejenigen ansprechen und erreichen, die aufgrund besonderer Lebenssituationen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Familien mit behinderten und kranken Kindern und Familien mit Migrationshintergrund) durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden.</p> <p>Im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII können im Landkreis Teltow-Fläming vorhandene Institutionen zu Familienzentren weiterentwickelt werden.</p>
2. Ziele, Angebotsformen und NutzerInnen der Familienförderung im Rahmen dieser Richtlinie	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<p>2.1 Ziele der Familienförderung</p> <p>Ziel des § 16 SGB VIII ist es, Familien frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Der Landkreis Teltow-Fläming kooperiert dazu u.a. mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Zu den Grundlagen und Zielen der Familienbildung im Landkreis Teltow-Fläming vgl. Beschluss des JHA vom 14.12.2011.</p> <p>Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII unterstützt der Landkreis Teltow-Fläming den Auf- und Ausbau von Familienzentren. Freie Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme können Träger von Familienzentren werden. Diese Familienzentren sind Treffpunkte für die Menschen des Sozialraums: z.B. Kinder, Jugendliche sowie (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Sie bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten.</p> <p>Kompetente AnsprechpartnerInnen, denen die Infrastruktur vor Ort bekannt ist, organisieren präventive Angebote zur Familienförderung. Bei Bedarf können im Familienzentrum Familien beraten, unterstützt und an andere Fachkräfte vermittelt werden. Langfristig sollen Familienzentren in jedem Sozialraum entstehen.</p>	
<p>2.2 Angebotsformen und inhaltliche Themen der Familienförderung</p>	
<p>Die Familienförderung entsprechend dieser Richtlinie ist u.a. durch die nachfolgenden Leistungen mit den jeweiligen Angebotsformen möglich:</p> <p>Familienbildung, Familienfreizeit und –erholung:</p>	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<ul style="list-style-type: none"> – Elternversammlungen – Projekte – Workshops – Aktionstage – Ausflüge, z.B. über das Wochenende – gemeinsame Aktivitäten von Familien und Fachkräften – Seminare usw. <p>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Individuelle Gespräche – Beratungen im Gruppenkontext – Informationsveranstaltungen <p>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung – Hilfe (z.B. Information über Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme). <p>Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote und auch Familienzentren als Orte der Familienförderung per Zuwendung gefördert, die sich mit der Verbesserung der Erziehungsverantwortung und der Erziehungskompetenz beschäftigen.</p> <p>Inhalte von Aktivitäten und Angeboten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Achtsamkeit und Feinfühligkeit für das Kind, – Bindung zum Kind, – Gewaltfreie Konfliktlösung, – Übergang von der Einzel-/ Paarsituation zur Familie, – Prävention von Überforderung und Überlastung, – Erziehungs- und Bildungspartnerschaft [Kindertagesstätte (Kita), 	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<ul style="list-style-type: none"> – Tagespflegeperson (TPP), Schule etc.] und – Befähigung zur Mitarbeit in Einrichtungen (Kita, Tagespflege, Schule etc.). 	
2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren	
<p>Die präventiven Angebote der Familienförderung und die Familienzentren des Landkreises sind grundsätzlich für alle Interessierten, z.B. (werdende) Eltern, Erziehungsberechtigte und junge Menschen sowie Kinder zugänglich.</p> <p>Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien angesprochen und erreicht werden, die aufgrund besonderer Bedürfnisse (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern, Familien mit Migrationshintergrund) bislang durch andere Angebote nicht erreicht wurden.</p> <p>Sie sind für die präventiven Angebote der Familienförderung und für die Nutzung der Familienzentren zu gewinnen, sodass sie dadurch in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und unterstützt werden können.</p>	
3. Förderbereiche	
3.1 Einzelne präventive Angebote	
<p>3.1.1 Einzelne präventive Angebote</p> <p>Die einzelnen präventiven Angebote bilden in ihrer Gesamtheit die große Palette der Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming ab.</p>	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<p>Die Angebote können mit unterschiedlichen Schwerpunkten besetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter (z.B. im Sinne der Elternbegleitung im Rahmen des Programms Elternchance ist Kinderchance), – Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung (z.B. durch Gruppenarbeit und Workshops und Themenabende in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und in Schulen), – Familienbildung (z.B. durch das Programm Eltern-AG), – Familienfreizeit (z.B. durch gemeinsame Aktivitäten von Familien, die entlastend wirken können und die Familie in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl stärken) und Familienerholung. 	
3.1.2 Gegenstand und Ziel der Förderung	
<p>Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend der allgemeinen Fördergrundsätze dieser Richtlinie.</p>	
3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	
<p>Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000,00 EURO je präventiver Maßnahme bzw. Angebot gewährt. Für die Förderung von Erstbeschaffungsmaterial gilt eine Zweckbindungsfrist</p>	
Gefördert werden:	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBS (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz – Sachkosten, z.B. Raummiete, Fachliteratur und Medien, – Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), – Verwaltungskosten, Verbrauchsmaterial, Erstbeschaffungsmaterial bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EURO. <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anschaffung von Mobiliar und – die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 EURO. 	
3.2 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren	
3.2.1 Familienzentren	
<p>Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII werden im Landkreis Teltow-Fläming vorhandene Institutionen zu Familienzentren weiterentwickelt.</p> <p>Diese Familienzentren sollen als Orte der Familienförderung fungieren und den Menschen des Sozialraumes in ihrer Lebenswelt einen Begegnungsraum bieten.</p> <p>Es gilt eine breite Definition von Familie, die sich von der Idee der Familiengründung bis hin zum hohen Lebensalter erstreckt.</p> <p>Diese Idee berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten der NutzerInnen. Familienzentren bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten. Diverse Fachkräfte sollen innerhalb des</p>	

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
Familienzentrums mit ihrem Wissen und Know-How mit den Familien deren Lebenswelt / den Sozialraum gemeinsam auf Augenhöhe gestalten.	
3.2.2 Gegenstand und Ziel der Förderung	
<p>Gefördert werden anteilig die Sach- und Personalkosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Auf- und Ausbau des Familienzentrums, – einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung innerhalb des Familienzentrums und dem dazugehörigen Sozialraum (vgl. Punkt 2.2 dieser Richtlinie). <p>Eine zusätzliche Förderung über den Bereich einzelne Angebote ist ebenso möglich, jedoch sind mindestens 25% der Förderung (für den Auf- und Ausbau des Familienzentrums) zur Schaffung von Angeboten und Maßnahmen einzusetzen. D.h. es gilt, die Familienzentren so zu gestalten und zu entwickeln, dass u.a. präventive Angebote der Familienförderung für die Familien vor Ort im Sozialraum entwickelt und vorgehalten werden.</p>	
3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	1. 8 Art und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Für eine dreijährige Auf- und Ausbauphase wird eine gestaffelte Anschub-Finanzierung von jährlich bis zu 25.000,00 EURO je Familienzentrum gewährt. Die Staffelung beträgt im 1. Jahr bis zu 25.000 EURO, im 2. Jahr bis zu 20.000 EURO und im 3. Jahr 15.000 EURO. Danach können zum Betrieb des Familienzentrums bis zu 12.000,00 EURO jährlich als Zuschuss gefördert werden.	Die Zuwendung kann als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) jährlich bewilligt werden.

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
<p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz – Sachkosten, z.B.: technisches Equipment zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes / Büros, – Fachliteratur und Medien, – Verbrauchsmaterial, – Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), – Verwaltungskosten, – Verbrauchs- und Erstbeschaffungsmaterial sowie – Aufwendungen, die notwendig sind, um die präventiven Angebote für alle Familien, insbesondere für sozial belastete Familien zugänglich zu machen (Schaffung von aufsuchenden Strukturen, die die Komm-Struktur des Familienzentrums unterstützen). <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bauliche Maßnahmen – Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und – Renovierungsarbeiten. <p>Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.</p>	<p>1.9 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</p> <p>Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für die Fachkraft, bis zur Entgeltgruppe S 11b Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst, • Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg), • Sachkosten zur Umsetzung des Projektes (z.B. Büromaterial), • projektbezogene Ausstattungsgegenstände, • Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (bis 100,00 € pro Jahr/ Familienzentrum), • Reisekosten öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV), Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (nur für Netzwerkarbeit der Fachkräfte), • Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritt, Flyer, Aufkleber) pro Familienzentrum bis 200,00 €, • Verwaltungskosten (max. 5 % der Personalkosten), • Miet- und Betriebskosten, • Lebensmittel (nur für Kochkurse). <p>Für die Förderung von Gegenständen bei einem Wert ab 200,00 € gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.</p> <p>Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien,

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibungen und Investitionen, • Finanzierungskosten (z.B. Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten), • Erhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie Renovierungsarbeiten, • Sachverständigen- und Gerichtskosten, • Bewirtung, Geschenke, • die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 €, • Planungsleistungen (z.B. Vorbereitung von Projekten), • Steuern (Umsatz-, Vor- und Gewerbesteuer), • Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Mitglieder-, Vereins- oder Verbandsversammlungen bzw. Zusammenkünfte mit ähnlichem Charakter, • Familienzentren deren Angebote ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen, • Familienzentren, deren Angebote vorwiegend der Ausgestaltung von Dorf-, Stadtfesten, Jubiläen sowie schulischen Maßnahmen u. ä. dienen.
	2. Mitteilungspflichten
	Der Zuwendungsempfänger hat dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen, soweit er nicht ausschließen kann, dass sie die Förderwürdigkeit beeinflussen.

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
	3. Inkrafttreten
	Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
4. Geltungsdauer	4. Geltungsdauer
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.05.2013 außer Kraft.	Diese Richtlinie gilt bis 31.12.2023
Anlage 1	Anlage 1
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
Anlage 2	Anlage 2
Konzept zur Gestaltung des präventiven Angebotes zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag)	Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums
Anlage 3	Anlage 3
Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage zum Antrag)	Darstellung der Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht/ Onlineformular (Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis)
Anlage 4	Anlage 4
Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht (Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis – Förderstrang Familienzentrum)	Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2015 (Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag – Förderstrang präventives Angebot)	RL Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ab 01.01.2021
Anlage 5	Anlage 5
Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan	Nachweis zur Teilnehmernutzung
Anlage 6	Anlage 6
Eingangsbestätigung des Zuwendungsbescheides	Mittelanforderung (mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung)
Anlage 7	Anlage 7
Mittelanforderung	Verwendungsnachweis
Anlage 8	Anlage 8
Verwendungsnachweis und Belegliste	Kostenaufschlüsselung (Belegliste)
Anlage 9	
Fachliche Qualitätsaspekte für einzelne präventive Angebote und Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag	
Anlage 10	
Fachliche Qualitätsaspekte eines Familienzentrums	